

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Ggf. Standort	Am Hofbräuhaus 1a, 96450 Coburg

Studiengang	Visual Computing	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	21	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2020 – heute	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Maximilian Krogoll und Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studienganges.....4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)7

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....8

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)9

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)9

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung.....10

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....10

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)10

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)13

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)13

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....15

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)16

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)18

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)21

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)22

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)25

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....27

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....28

III Begutachtungsverfahren31

1 Allgemeine Hinweise31

2 Rechtliche Grundlagen.....31

3 Gremium.....31

IV Datenblatt32

1 Daten zur Akkreditierung.....33

V Glossar34

Anhang.....35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studienganges

Mit dem grundständigen Studiengang Visual Computing (B.Sc.) bietet die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Coburg (im Folgenden HSC genannt) seit dem Wintersemester 2020/2021 den bundesweit ersten und einzigen Bachelor-Studiengang zu diesem Informatik-Teilgebiet an.

Der Studiengang soll mathematisches-, naturwissenschaftliches- und informationstechnisches Grundlagenwissen sowie theoretische und praktische Expertise im Umgang mit visueller Information unter Verwendung von Informatik und Künstlicher Intelligenz ermitteln. Visual Computing (VC) umfasst die Teilbereiche Bildverarbeitung, Bildsynthese und Mensch-Maschine Interaktion. Erlern werden die Erstellung, Verarbeitung, Darstellung, Repräsentation, Speicherung, Übertragung, Erfassung und Analyse von, sowie die Interaktion mit visueller Information. Darüber hinaus werden in Methoden- und Projektseminaren überfachliche Kompetenzen wie Team-, Konflikt-, Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit ebenso vermittelt wie die Kompetenz zu interdisziplinärer Zusammenarbeit. Durch die fachliche Spezialisierung bei gleichzeitiger Vermittlung überfachlicher Kompetenzen trägt der Studiengang den aktuellen Entwicklungen der Informatikdisziplin Rechnung. Die Vielzahl an Teildisziplinen kann nicht mehr vollumfänglich in einem Bachelorstudiengang vermittelt werden.

Der Arbeitsmarkt verlangt jedoch im Zuge der andauernden Digitalisierung nach Informatik-Fachkräften mit weitreichenden VC-Kenntnissen. Der Studiengang Visual Computing (B.Sc.) schließt somit eine strategische Lücke im Hochschulangebot. Er hat das Potential, den Frauenanteil im Informatikbereich zu erhöhen und passt sich sowohl damit als auch durch die Integration interdisziplinärer Bestandteile und die Unterstützung beim Aufbau des KI-Zentrums in die Vision und das Leitbild der Hochschule ein.

Die Zielgruppe des Studiengangs zeichnet sich durch vielseitige Interessen im Bereich der bildbezogenen Informatik-Disziplinen wie Computergrafik und Bildverarbeitung, aber auch Disziplinen mit wahrnehmungspsychologischen Anteilen, wie Mensch-Maschine-Interaktion, aus. Der Studiengang richtet sich an Personen, die anschließend ein Masterstudium aufnehmen oder in Unternehmen Fach- und erste Führungsaufgaben übernehmen wollen. Geeignete Berufsbranchen sind z. B. die Automobilindustrie, Medizintechnik, Neue Medien, Software- oder Spieleindustrie.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Der Studiengang wird vom Gremium der Gutachtenden sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden sehr gut aufgebaut. Der Titel des Studiengangs stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium der Gutachtenden als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen. Außerdem sind alle Module so konzipiert, dass sie sich alle jeweils über ein Semester erstrecken. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen werden gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

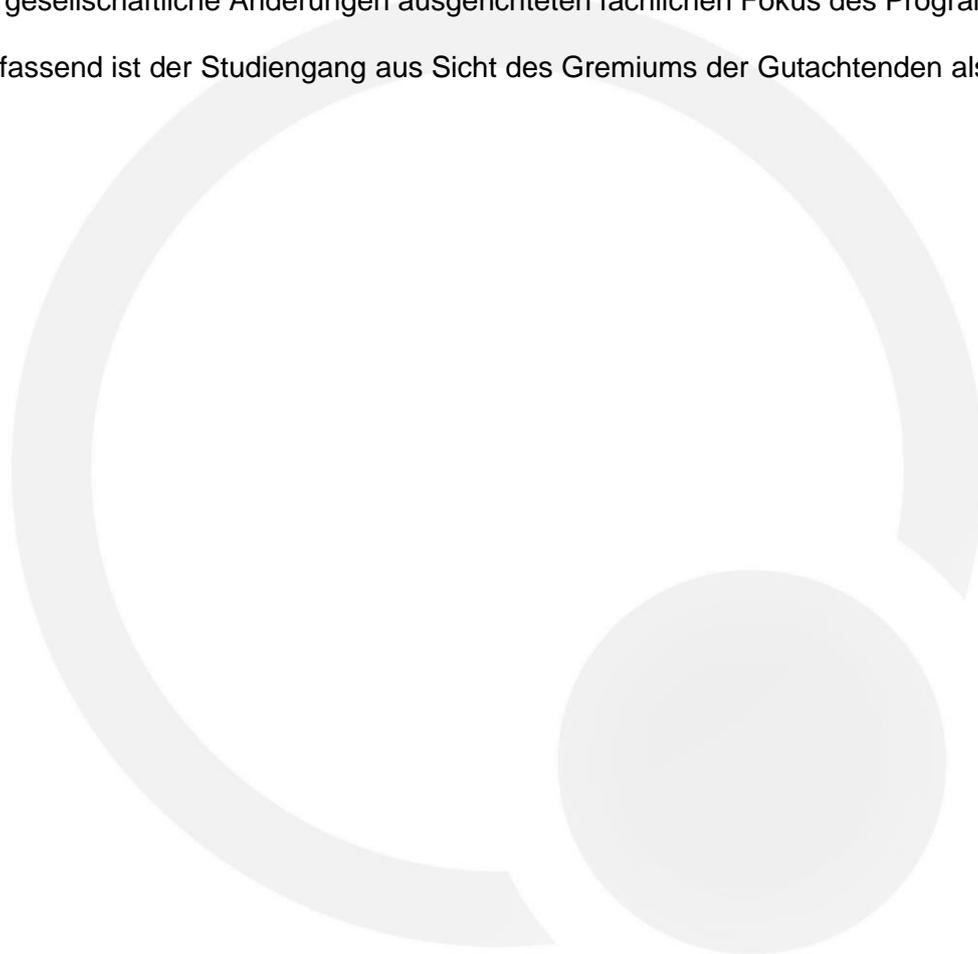
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium der Gutachtenden den zeitgemäßen und an künftige gesellschaftliche Änderungen ausgerichteten fachlichen Fokus des Programmes.

Zusammenfassend ist der Studiengang aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden als sehr gut zu bewerten.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Visual Computing an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B VC) vom 03.04.2020, im Folgenden SPO genannt). Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst 7 Semester (gemäß § 3 Abs. 1 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 8 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 4 der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS) vom: 09.08.2019 (i. V. m. Artikel 43 bis 45 des Bayerischen Landeshochschulgesetzes) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Science (kurz B.Sc.)“ (gemäß § 9 der SPO). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 33 Module. In der Regel umfassen die Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Die Module „Analysis“, „Grundlagen der Informatik“, „Grundlagen des Visual Computing“, „Webtechnologien“ und „Programmieren 2“ umfassen jeweils 7 ECTS-Punkte. Die Module „WPF Schlüsselqualifikation“ und „Englisch“ umfassen jeweils 4 ECTS-Punkte, die Module „WIA“, „VC-Seminar“ und „Bachelorseminar“ umfassen 3 ECTS-Punkte, das Modul „Praxissemester“ umfasst 30 ECTS-Punkte und das Modul „Bachelorarbeit“ 12 ECTS-Punkte.

Die Module „WPF Schlüsselqualifikationen“, „WIA“, „Englisch“, „VC-Seminar“ und „Bachelorseminar“ haben einen Workload von weniger als 5 ECTS-Punkten.

Die missverständliche Darstellung des Moduls „Englisch“, dass in der Studien- und Prüfungsordnung als ein Modul, das sich über zwei Semester erstreckt, im Modulhandbuch aber korrekt als zwei Module abgebildet ist, wurde, wie von der Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 04.05.2023 erläutert, in der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Sommersemester 2023 bereits angepasst. Alle Module werden nun innerhalb eines Semesters abgelegt.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelorstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen (gemäß Anlage der SPO). Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, im Folgenden APO genannt, mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht (gemäß Anlage der SPO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 11 der APO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 11 der APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Das hier zur Akkreditierung vorgelegte Programm befindet sich im ersten Akkreditierungszyklus. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere über die Genesis – von der Idee bis zur Implementierung – dieses Studiengangs gesprochen. Außerdem wurde von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der HSC dargestellt, wie der Studiengang künftig nach außen wirken solle und sich im Ensemble der schon bestehenden Programme des Fachbereiches und der Hochschule wiederfindet.

Im Detail wurde über die Ausrichtung, die damit verbundene Zielgruppe und die späteren Berufsfelder künftiger Absolventinnen und Absolventen gesprochen. Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre. Die Lehrenden des Programmes sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird waren ebenfalls Inhalt der Gespräche. Darüber hinaus wurden die Punkte Studierbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiches besprochen sowie, wie diese Punkte im Studienprogramm adressiert werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang bietet eine erste wissenschaftliche Ausbildung im Bereich visueller Informationsverarbeitung.

Das Curriculum soll fundierte Einblicke in unterschiedliche Berufsfelder und typische Arbeitsbereiche von Visual-Computing-Expertinnen/-Experten vermitteln. Durch die Verbindung von theoretischem Basiswissen und praktischen Erfahrungen im Rahmen von Praktika und Projektarbeiten sind Absolventinnen/Absolventen fähig, ein Masterstudium aufzunehmen oder in Unternehmen und anderen Organisationen im VC-Bereich professionell zu agieren. Sie sollten dabei in die Lage gebracht werden Fach- und erste Führungsaufgaben übernehmen zu können, die eine eigenständige Anwendung informationstechnischer und interdisziplinärer Methoden, Instrumente und Erkenntnisse erfordern.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden visuellen Digitalisierung unserer Gesellschaft, der Entwicklung neuer Medienformen sowie des wachsenden Potenzials bildgebender Verfahren in Industrie, Medizin und von künstlichen Intelligenzen bieten sich Arbeitsplätze bei Unternehmen aus verschiedenen Branchen für Absolventinnen/Absolventen an, so zum Beispiel aus der Automobilindustrie, der Medizintechnik, den Neue Medien, der Softwareindustrie oder der Spieleindustrie.

VC-Studierende sollen im Studiengang ein fundiertes mathematisches- und informationstechnisches Grundlagenwissen erwerben, welches sie befähigen soll, die in der visuellen Informationstechnik auftretenden komplexen Problemstellungen und Herausforderung zu erkennen, zu analysieren und zu verstehen sowie dafür Lösungen mit den Mitteln der Informatik und künstlichen Intelligenz zu erarbeiten. Sie erwerben fundierte Kenntnisse über Theorien, Methoden, Modelle und deren Grenzen in den Gebieten der Computergrafik, Computer Vision, künstlichen Intelligenz und aus dem Themenfeld der Mensch-Maschine-Interaktion. Diese sollen es Ihnen ermöglichen, Problemstellungen zu analysieren, Computerprogramme zu entwerfen, zu implementieren, zu testen und zu analysieren sowie die daraus entstehenden Daten zu interpretieren. Das Studium befähigt die Absolventinnen/Absolventen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten und sich neue Gebiete zu erschließen. Sie sollen die Notwendigkeit lebenslangen Lernens und selbständiger Weiterbildung zu erkennen.

Zudem sollten sie überfachliche Kompetenzen wie Team-, Konflikt-, Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit erlernen. Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung werden überfachliche Schlüsselqualifikationen individuell in einzelnen Modulen adressiert und explizit im Rahmen eigener Module behandelt. Neben rein fachlichen und methodischen Kompetenzen erwerben Studierende hier sprachliche, soziale und kommunikative Fähigkeiten. Sie sollen die Kompetenz erwerben, technische Zusammenhänge aus dem eigenen und den angrenzenden Fachgebieten verständlich zu präsentieren und sind in der Lage, Aufgabenstellungen im Team zu bearbeiten und ggf. die Koordination des Teams zu übernehmen. Dabei werden ihre Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zu lösungsorientiertem Arbeiten geschult. In einem interdisziplinären Projekt lernen sie Problemkreise einer anderen Disziplin kennen und verstehen und entwickeln gemeinsam mit Domänenexpertinnen/-experten berufsfeldbezogene Lösungen.

Diese Qualifikationsziele spiegeln die im Strategie- und Entwicklungspapier der Hochschule ausgeführte Vision der Hochschule wider, in dem Themen wie die Zukunftsorientiertheit der Lehre, die Ausbildung von Future Skills, sowie die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit eine prominente Rolle einnehmen. Die Qualifikationsziele werden durch die Studiengangmaterialien auf der Homepage der Hochschule zugänglich gemacht. Übergeordnet sind sie aus der SPO und konkret aus dem Modulhandbuch ersichtlich. Die Passgenauigkeit des Curriculums und der Qualifikationsziele im Bezug zum Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) wird durch fortlaufendes Monitoring im Rahmen der Studiengangsleitung, einer 14-tägigen Besprechung der Lehrenden, dem 4-wöchentlichen Treffen mit der Fachschaft sowie in der Semester-Evaluation überprüft. Vor der Genehmigung des Studiengangs wurde ein Studiengangskonzept erarbeitet, das anhand dieser Rückmeldungen und Erfahrungswerte laufend aktualisiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als übergreifende fachliche Ziele des Studiengangs werden Bildverstehen, Bildsynthese und Mensch-Maschine Interaktion in Theorie und Praxis genannt. Weiterhin ist die Vermittlung sozialer, personaler und methodischer Kompetenzen Bestandteil des Studiengangs. Praktische Erfahrungen erlangen die Studierenden durch integrierte Praktika und Projektarbeiten. Die Lehrenden des Studiengangs konnten im Gespräch exemplarisch vermitteln, wo die passenden Kompetenzen gelehrt werden, um das angestrebte Qualifikationsprofil zu erreichen. Im Modulhandbuch waren jedoch die einzelnen Qualifikationsziele nicht in den Kompetenzebenen der Module aufgeführt. Die Hochschule adressierte diesen Umstand in ihrer Stellungnahme und änderte die angemerkteten Stellen entsprechend.

Das Diploma Supplement greift diese Punkte auf und beschreibt sie in den „Learning Outcomes“ und „Additional Information“. Die Studien- und Prüfungsordnung geht ebenfalls in §2 auf die Zielsetzung ein.

Die Fach- und Methodenkompetenzen sind dem Qualifikationsziel angepasst. Sie werden durch den Studienplan und das Modulhandbuch dokumentiert. Praktische Kompetenzen, sowie Teamarbeit werden insbesondere durch Praktika und Projektarbeiten vermittelt. Die Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit wird durch ein spezielles Modul und die Anfertigung von Ausarbeitungen zu Projekt- und Abschlussarbeit abgedeckt.

Die definierten Berufsfelder betreffen die Bereiche Bildaufnahmen, Bildauswertung, automatische Bildinterpretation, Bildsynthese, Bildwiedergabe, Bildkommunikation oder Bildspeicherung, die unter anderem in den Branchen Automobilindustrie, Medizintechnik, neue Medien, Spieleindustrie und Forschung benötigt werden.

Der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung wurde im Hinblick auf den Aspekt Ethik, der durch neue Entwicklungen im Themenbereich KI weiter an Relevanz gewinnt, zunächst als in den Qualifikationszielen nicht ausreichend verankert angesehen. Die Hochschule stellte im Gespräch dar, dass die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, hin zum gesellschaftlichen Engagement, in den verschiedenen Lehrveranstaltungen fallbezogen und praxisorientiert aufgegriffen wird. In ihrer Stellungnahme wies die Hochschule nach, dass der genannte Aspekt der Ethik in ausreichender Weise im Curriculum verankert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden sieht folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus sollte in der Modulbeschreibung des Moduls „interdisziplinäre Projektarbeit“ die Ablaufstruktur noch

transparenter beschrieben werden. Es sollte klarer werden, in welcher Breite der Aspekt Interdisziplinarität in dem Modul zum Tragen kommt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang umfasst – inklusive dem Abschlussmodul – 33 Module. Mit dem Absolvieren dieser werden 210 ECTS-Punkte erworben. In der Regel haben die Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten, Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

Für das erste Semester sind die Module „Analysis“ (7 ECTS-Punkte), „Grundlagen der Informatik“ (7 ECTS-Punkte), „Programmieren 1“, „Grundlagen des Visual Computing“ (7 ECTS-Punkte) sowie „Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikation“ (4 ECTS-Punkte) curricular verankert. Diesen folgen im zweiten Semester die Module „Diskrete Mathematik“, „Webtechnologien“ (7 ECTS-Punkte), „Programmieren 2“ (7 ECTS-Punkte), „Mensch-Maschine-Interaktion 1“ sowie „Künstliche Intelligenz 1“. Für das dritte Semester sind die Module „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Fortgeschrittene Programmierung“, „Mathematik für Visual Computing“, „Computergrafik 1“, „Bildverarbeitung 1“, „Wissenschaftliches und interdisziplinäres Arbeiten“ (3 ECTS-Punkte) sowie das Modul „Englisch“ (2 ECTS-Punkte) vorgesehen. Für das vierte Fachsemester werden die Module „Wahlpflichtmodul Informatik“, „Künstliche Intelligenz 2“, „Bildverarbeitung 2“, „Computergrafik 2“, „Visual Computing Seminar“ (3 ECTS-Punkte), „Mensch-Maschine-Interaktion“ sowie „Englisch 2“ (2 ECTS-Punkte) anvisiert. Das fünfte Semester steht im Zeichen der Praxis; hierfür ist ein Praxissemester mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Im sechsten Semester die Module „Interdisziplinäre Projektarbeit“ (10 ECTS-Punkte), „Wahlpflichtmodul Visual Computing“ (drei Module mit einem Umfang von je 5 ECTS-Punkten) sowie das „Wahlpflichtmodul Informatik“ verankert. Im abschließenden, dem siebten, Semester sind neben der „Bachelorarbeit mit Seminar“ (15 ECTS-Punkte) zwei „Wahlpflichtmodule Visual Computing“ (mit einem Umfang von je 5 ECTS-Punkten) sowie ein „Wahlpflichtmodul Informatik“ abzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs Visual Computing realisiert einen speziellen informationstechnischen Studiengang rund um die Themen Bildanalyse, Bildsynthese und Mensch-Maschine-Interaktion. Diese werden unter dem Fachbegriff "Visual Computing" zusammengefasst, welcher sich bereits als deutscher Fachterminus für dieses Gebiet etabliert hat.

Im ersten Studienabschnitt (1. und 2. Semester) werden Grundlagen der Mathematik und Informatik gelegt. Dieser Abschnitt ist weitgehend mit dem Nachbarstudiengang "Informatik" synchronisiert und enthält wichtige Grundlagen für die weitere Ausbildung im Visual Computing. Erste Einblicke in das angestrebte Arbeitsgebiet werden hierbei ebenfalls vermittelt.

Nach Coburger Standard werden im ersten Semester Schlüsselqualifikationen gelehrt. Die Studierenden wählen zwei Module aus dem hochschulweiten interdisziplinären Angebot aus. Auch Nachbargebiete wie Webtechnologien aus dem Informatikstudium sind in das Grundlagenstudium aufgenommen.

In den zweiten Studienabschnitt (3. und 4. Semester) mit den meisten Fachwissenschaftlichen Pflichtfächern des Visual Computing dürfen diejenigen Studierenden eintreten, welche drei selektierte Module (Analysis, Programmieren 1 und Grundlagen des VC aus dem 1. Semester) erfolgreich abgelegt haben. Neben diesen werden weitere Informatik-Module, darunter ein erstes Wahlpflichtmodul, Wissenschaftliches Arbeiten und Englisch studiert.

Durch mehrere Projekte im Rahmen der Module wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Studierenden im 5. Semester das Praxissemester außerhalb der Hochschule absolvieren können, begleitet durch abgestimmte Lehrveranstaltungen in der Hochschule.

Die Fachsemester 6 und 7 dienen der Spezialisierung mit Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen des Visual Computing und der Informatik, einer Interdisziplinären Projektarbeit und der Bachelorarbeit. In diesen dritten Studienabschnitt dürfen Studierende eintreten, die eine ausreichende Zahl an Fachwissenschaftlichen Pflichtfächern erfolgreich abgelegt haben.

Mit diesem stringenten Studienaufbau wird erreicht, dass die Studierenden des Visual Computing die drei Anwendungsgebiete vollständig erlernen, die Handwerkszeuge der Informatik beherrschen und sich ihren Neigungen nach vertiefen und spezialisieren können.

Damit werden die festgelegten Studiengangsziele erreicht.

Gleichzeitig wird der Studienfortschritt so reguliert, dass die wichtigen Voraussetzungen für das Vorwücken in einen folgenden Studienabschnitt an das Vorhandensein von genügenden Kenntnissen und Fähigkeiten aus den vorangegangenen Studienabschnitten geknüpft wird.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass Abschlussbezeichnung und Abschlussgrad den von der Hochschule angegebenen entsprechen. Die Lehrenden setzen vielfältige Lehrformen ein. In den meisten fachwissenschaftlichen Fächern sind praktische Übungen oder Projektarbeiten Bestandteil der Lehre und der Prüfungsleistung. Dabei kommen die Studierenden in Berührung mit modernen Verfahren und aktuellen Forschungsfragestellungen, die durch die kooperierenden bzw. abnehmenden Firmen und geförderten Forschungsschwerpunkte motiviert werden.

Online-Lehre ist erprobt, die Ausrüstung ist vorhanden, sie wird eingesetzt, wenn der Wunsch danach besteht oder externe Gegebenheiten danach verlangen.

Die Studierenden zeigen sich zufrieden mit dem didaktischen Mix der Methoden und ihrer eigenen Aktivität in den Lehr-Lernprozessen. Die Workloadzuordnung zu den Modulen und die Verteilung über die Semester ist im Wesentlichen zutreffend, kann aus der Erfahrung der ersten zwei Jahrgänge noch im Detail justiert werden.

Bei der Definition der Prüfungsformen wurden von dem Gutachtergremium einige Unklarheiten in Bezug auf die Prüfungsform Portfolio ausgemacht. Ebenfalls wurden Inkonsistenzen in SPO und Modulhandbuch festgestellt. Diese wurden von der Hochschule in ihrer Stellungnahme adressiert und ausgeräumt.

Neben den weit verbreiteten praktischen Tätigkeiten in Lehrmodulen ist ein integraler Bestandteil des 7-semesterigen Studiums ein Praxissemester, welches von der Hochschule vor-, nachbereitet und begleitet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ab Beginn des dritten Studienabschnitts ist eine Integration von Auslandssemestern möglich, nachdem im zweiten Studienabschnitt bereits profunde Englischkenntnisse erworben werden sollten. Das Industriepraktikum kann im In- oder Ausland abgeleistet werden. Die Veranstaltungen im Praxissemester finden deshalb vor und nach dem Industriepraktikum statt, um eine längere Abwesenheit vom Studienort zu ermöglichen. Auch die Abschlussarbeit kann im Ausland erstellt werden. Mit Unterstützung der Studienfachberatung achtet die Studiengangsleitung darauf, dass ein Auslandssemester so reibungslos wie möglich durchgeführt werden kann. Der Wechsel zwischen Hochschulen und Studiengängen wird dadurch erleichtert, dass einige Module in den ersten beiden Studienabschnitten denen eines typischen Informatikstudiums entsprechen. So können diese Module gegenseitig anerkannt werden, was einen Wechsel von und zu einem Informatikstudium erleichtert. Zu Fragen beraten Studienfachberatung und Studiengangsleitung. Wollen Studierende ihr Studium schneller absolvieren als im Studienverlaufsplan vorgesehen, ist dies im Rahmen der Vorrückensberechtigung jederzeit möglich. Es genügt, sich für Prüfungen aus höheren Semestern anzumelden und die entsprechende Prüfungsleistung zu erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Programmverantwortlichen geben den dritten Studienabschnitt als am besten für einen Auslandsaufenthalt geeignet an. Hier befindet sich sowohl das Praxissemester als auch das sechste und siebte Semester, welche die Abschlussarbeit, die Interdisziplinäre Projektarbeit und weitere Wahlpflichtmodule enthalten, die besonders einfach anerkannt werden können. Das Gutachtergremium bewertet die Verortung des Mobilitätsfensters als plausibel. Die Anerkennungsregelungen entsprechen den gängigen Standards. Ein Auslandsbeauftragter am Fachbereich steht für inhaltliche und organisatorische Fragen zur Verfügung. Eine ausgeprägte Mobilitätskultur ist am Fachbereich allerdings für das Gutachtergremium nicht erkennbar. Die Studierenden sind oft an den Standort gebunden und äußern während der Begehung kein besonderes Interesse an einem Auslandsaufenthalt. Das Gutachtergremium stellt abschließend fest, dass die von der BayStudAkkV geforderten Rahmenbedingungen für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust gegeben sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik verfügt – nach eigener Einschätzung – über eine angemessene Personalausstattung zur Durchführung des Bachelorstudiengangs. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Informatik, VC und Mathematik werden überwiegend durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren gelehrt. Lediglich die Module Englisch 1 und 2 sowie die Schlüsselqualifikationsfächer und ein kleiner Teil des Informatik-Wahlpflichtmodulangebotes wird durch Lehrbeauftragte abgedeckt, welche die Lehre neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen, einem Forschungsinstitut oder als Selbständige, durchführen. Zudem werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Praxissemester durch Industrievertreter unterstützt.

Der Kapazitätsbedarf des Studiengangs wurde vor der Einrichtung durch die Berechnung des Curricularnormwertes erhoben. Daran orientiert wurden sukzessive die erforderlichen Kapazitäten geschaffen. Für die Entwicklung des Studiengangs wurde eine Professur im Jahr 2017 berufen, die das Lehrgebiet „Computergrafik“ vertritt. Zudem stand zu diesem Zeitpunkt bereits eine Forschungsprofessur (9 SWS) im Bereich Visual Computing für das Lehr- und Forschungsgebiet „Erweiterte Realität und Mensch-Maschine Interaktion“ zur Verfügung. Beide Professoren bieten vorrangig polyvalente Bachelormodule an, die gemeinsam von den Studiengängen Informatik und VC genutzt werden. Speziell für den Studiengang VC wurden vier weitere Professuren mit einem Deputat von

63 SWS ausgeschrieben: Um den KI-Lehrbedarf spezielle für VC abzudecken wurde im Jahr 2021 eine weitere Professur besetzt. Für das Lehrgebiet „Usability Engineering und Interaction Design“ wurde im gleichen Jahr eine Professur besetzt. Im Jahr 2022 folgte darüber hinaus eine Professur um das Lehrgebiet „Computer Vision und Bildverarbeitung“ zu vertreten. Noch zu besetzen ist eine Professur für das Lehrgebiet „Visualisierung und Datenanalyse“ mit voraussichtlicher Berufung im Jahr 2023. Zudem werden diese Professoren durch das bereits vorhandene Personal der Fakultät, insbesondere des Fachbereichs Informatik, unterstützt. Demgegenüber steht bei voller Auslastung mit drei (SoSe) bzw. vier (WiSe) parallellaufenden Kohorten ein Bedarf von 141 SWS im Jahr. Der Lehrkörper zeichnet sich durch eine breite, alle Bereiche abdeckende Expertise aus.

Die HSC hat 2019 ein Personalentwicklungskonzept verabschiedet. Sie bietet für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterqualifizierung an.

Bewerberinnen/Bewerber für eine Professur unterziehen sich einem Berufungsverfahren, in dessen Verlauf gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geprüft wird. Hierzu hat die Hochschule einen Prozessleitfaden entwickelt, der einheitliche Standards sowie die Beachtung rechtlicher Vorgaben, berufsrelevanter Ziele des Strategie- und Entwicklungspapiers 2030 und des Gender Equality Plans sicherstellt. Die Empfehlungen der Frauenbeauftragten für transparente und gendersensible Berufungsverfahren werden in Kürze in diesen Leitfaden übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik, der der Studiengang Visual Computing (Bachelor) zugeordnet ist, verfügt aktuell über 6 Professuren, die alle explizit für diesen Studiengang sukzessive seit 2017 besetzt worden sind (die 6. Besetzung steht unmittelbar bevor). Darüber hinaus werden Module, die auch dem Studiengang Informatik zuzuordnen sind, durch das bereits vorhandene Personal der Fakultät Informatik unterstützt. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden überwiegend durch hauptamtliche Professoren und Professorinnen gelehrt. Lediglich die Module Englisch 1 und 2 sowie die Schlüsselqualifikationsfächer und ein kleiner Teil des Informatik-Wahlpflichtmodulangebotes werden durch Lehrbeauftragte, bzw. Doktoranden und Doktorandinnen, die neben der Doktorandenstelle auch einen Lehrauftrag wahrnehmen, abgedeckt. Aktuell ist einer der für VC berufenen Kollegen in Elternzeit, was jedoch kein Problem darstellt, da der Studiengang aktuell nur die ersten beiden Studienjahre abdecken muss und die genannte Person im SoSe 23 an den Fachbereich zurückkehrt.

Bei voller Auslastung mit drei (SoSe) bzw. vier (WiSe) parallellaufenden Kohorten errechnet sich ein Bedarf von 141 SWS im Jahr, der mit o.g. Personalausstattung angemessen bedient werden kann.

Aufgrund der breiten, alle Bereiche abdeckenden Expertise des Lehrkörpers, kann der Studiengang problemlos angeboten werden.

Bezüglich der Personalentwicklung hat die Hochschule Coburg in 2019 ein Personalentwicklungskonzept verabschiedet (H08 Personalentwicklungskonzept 12/2019). Sie bietet für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Maßnahmen zur Weiterqualifizierung an.

Neben den zentral angebotenen und z.T. verpflichtenden Maßnahmen nehmen die Professoren des Studiengangs regelmäßig an Konferenzen teil, was durch die Publikationslisten der einzelnen Personen sichtbar wird. Ebenso wird – in interner Abstimmung mit der Gesamtfakultät – vom Angebot eines Forschungssemesters Gebrauch gemacht. Letztgenannte Maßnahmen führen zur fortlaufenden fachlichen Aktualisierung des Lehrpersonals, von der nicht nur die Studierenden profitieren (z.B. im Rahmen von Forschungstätigkeiten und Promotionsvorhaben), sondern auch die Hochschule allgemein, da dadurch die Sichtbarkeit nach außen gestärkt werden kann, was vor dem Hintergrund allgemein sinkender Studierendenzahlen an der Hochschule zur Standortstärkung führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden sieht folgenden Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der personellen Ausstattung sollten bei einer angestrebten Vollaustattung perspektivisch mehr Laborassistenzen verfügbar sein.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik verfügt derzeit über fünf eigene Hörsäle bzw. Seminarräume, die von ihren Studiengängen genutzt werden. Darüber hinaus gehender Raumbedarf wird in Kooperation mit anderen Fakultäten gedeckt. Dem Studiengang VC stehen außerdem folgende Labore zur Verfügung.

- Labor für Computergrafik (Computer Graphics Laboratory)
- Labor für erweiterte und virtuelle Realität (Mixed Reality Lab)
- Labor für Informatik 1 (Laboratory Computer Science 1)
- Labor für Informatik 2 (Laboratory Computer Science 2)
- Labor für Künstliche Intelligenz (Laboratory for Artificial Intelligence)
- Labor für Mikrocomputer (Laboratory for Microcomputer Technology)

- Labor für Realitätserfassung (Reality Capture Lab)
- Labor für virtuelle Umgebungen und soziale Kognition (Laboratory for Virtual Environments and Social Cognition)

Alle genannten Räume sind mit Tafeln, Beamern, Mediensäulen, WLAN-Routern, Netzwerkan-schlüssen und Steckdosen an den Arbeitsplätzen ausgestattet. Flipcharts und Stellwände sowie Moderatorenkoffer sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Aufgrund der Corona-Krise wurden die meisten Räume zudem kurzfristig technisch mit Kameras, Mikrofonen, Visualizern bzw. Dokumen-tenkameras aufgerüstet, um Übertragungen aus den Lehrräumen ins Internet sowie zur Verbindung unterschiedlicher Lehrräume per Videoübertragung zu gestalten. Eine bedarfsgerechte Organisation der Lehre im Kontext von Lehrformaten und Gruppengrößen ist dadurch möglich. Verbesserungsbedarf bestand in der Vergangenheit bei der Verfügbarkeit von kleineren Räumen für die Kleingrup-penarbeit (z. B. Projektgruppen) oder selbstorganisierte studentische Arbeitsgruppen. Hier wurde durch 10 Gruppenarbeitsräume in dem 2021 eröffneten IT- und Medienzentrum (ITMZ) eine erste Verbesserung erreicht. Für die technische Unterstützung der Labore im VC-Bereich wurde der La-borbetreuer im Jahr 2021 eingestellt, der, auch Übungsgruppen betreut. Zudem sind aktuell an der Fakultät Elektrotechnik und Informatik sechs wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tä-tig, die in Forschungsprojekten in verschiedenen Bereichen der Informatik arbeiten und in begrenz-tem Umfang auch Lehrveranstaltungen begleiten, etwa durch Betreuung von Übungen oder Praktika zusammen mit dem verantwortlichen Dozierenden.

Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik ist hauptsächlich im Gebäude 2 der Hochschule Coburg untergebracht. Dort befinden sich auch die Hörsäle und Seminarräume, welche alle Studiengänge der Fakultät nutzen. Ebenso die meisten Dienstzimmer der Professoren, die meisten Büros der Mit-arbeiter, das Dekanat und das Sekretariat. Die Labore der Studiengänge IF und VC befinden sich zum Teil auch im neu errichteten Gebäude 4 „IT- und Medienzentrum“. Hier befindet sich auch das Rechenzentrum sowie die Bibliothek.

Für die Betreuung der IT-Infrastruktur sämtlicher Labore und Büros der Fakultät und der weiteren sechs Studiengänge der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sind zwei Mitarbeiter in Vollzeit tätig. Die Verwaltung der Fakultät wird durch zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat in Teilzeit und einer Fakultätskoordinatorin (ebenso in Teilzeit) unterstützt. Die genannten Mitarbeiterinnen und Mit-arbeiter für infrastrukturelle Tätigkeiten sind für insgesamt 7 Studiengänge in der Fakultät zuständig.

Den Studierenden stehen im Hochschulrechenzentrum (IT-Zentrum), zusätzlich zu den Rechnerar-beitsplätzen in den Laboren, zwei zentrale Computerräume, mit Rechnerarbeitsplätzen zur Verfü-gung, die rund um die Uhr geöffnet sind. Allerdings verfügen diese Rechner, welche von allen Fa-kultäten genutzt werden können, in der Regel nicht über eine fachspezifische Softwareausstattung. Die Installation von spezieller Anwendungssoftware für Lehrveranstaltungen ist auf Antrag möglich.

Die Mitarbeiter des IT-Zentrums helfen bei Problemen gerne weiter. Das gilt auch für Probleme an privaten Laptops. Der IT-Service kann auch von den Dozentinnen/Dozenten genutzt werden. Die Dozentinnen/Dozenten der Fakultät sind grundsätzlich mit mobilen Notebooks, Tablets und neuerdings (seit Beginn der Corona-Krise) mit mobilen Dokumentenkameras ausgestattet, um das Lehrangebot sowohl aus den Räumen der Hochschule als auch aus dem Homeoffice anbieten zu können. Das zur Verfügung stehende Grundsortiment von Software wurde u.a. um Zoom erweitert, um Webkonferenzen als Lehrformat zu ermöglichen. Der Zugang zum Hochschulnetz ist über Wireless-LAN (WLAN) in der ganzen Hochschule möglich. Die Hochschule ist auch Teil des eduroam-Verbands und des Bayern-WLANs, so dass Studierende der Hochschule einen guten Zugang zum Internet vorfinden. Als Teil des Hochschulsystems steht die Bibliothek der Hochschule Coburg allen Studierenden und Hochschulangehörigen zur Informations- und Literaturbeschaffung zur Verfügung. Sie hat einen Gesamtbestand von ca. 100.000 ausleihbarer gedruckter Medien und knapp 150 laufende Abonnements für Printzeitschriften. Speziell für den Studiengang stehen im Lesesaal über 2.100 Buchbände und 10 gedruckte Zeitschriften in Freihandaufstellung zur Verfügung. Durch eine Kooperation mit den Hochschulen Würzburg-Schweinfurt und Aschaffenburg können die Studierenden über einen gemeinsamen Bibliothekskatalog auch die Medien der Kooperationsbibliotheken nach Coburg bestellen. Daneben besteht die Möglichkeit über den Bibliotheksverbund Bayern Bücher per Fernleihe aus anderen wissenschaftlichen Bibliotheken anzufordern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Coburg verfügt über ausreichend Hörsäle und Seminarräume um den Lehrbedarf des Studiengangs abzudecken. Die Seminarräume sind zu einem Drittel mit Möglichkeiten zur Nutzung für Online Vorlesungen ausgestattet. Für die Vorlesungen werden meistens die Hörsäle verwendet, die alle digitalen Möglichkeiten bieten. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit mittels portabler Geräte die Vorlesungen aufzuzeichnen oder live zu streamen. Zu erwähnen gilt es auch, dass der Studiengang vor allem in den zentralen Modulen Überschneidungen mit der Informatik hat, wobei Synergien genutzt werden.

Ebenso gibt es in einem angemieteten Gebäude ein Praxislabor, in dem viele praktische Tätigkeiten von Studenten und Promotionsstudenten umgesetzt werden und welches die forschungsnahe Applikation der Themen des Studiengangs unterstützt. Leider ist dieses Labor durch eine räumliche Trennung circa 20 Minuten per Fuß entfernt, was nicht ideal ist da hier sowohl die Lehrenden als auch die Studenten sich zwischen dem zentralen Punkt der Hochschule und diesem Labor hin- und herbewegen müssen. Auch an der Hochschule selbst sind sowohl ein Teil der Professoren als auch der Laboringenieur auf verschiedene Standorte verteilt.

Es wurde in einigen Gesprächen betont, dass es sinnvoll wäre weitere Laboringenieure dediziert für diesen Studiengang zur Verfügung zu stellen. Dies konnte bei der Besichtigung, als auch durch die

Begutachtung der Laborräume und der Anzahl zu unterstützenden Themen bestätigt werden. Vor dem Hintergrund der personellen Ausstattung sollten langfristig – wenn der Studiengang wie gewünscht den Aufwuchs in der Studierendenschaft erlangt – mehr Laborassistenzen verfügbar sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden sieht folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der Ressourcenausstattung – personell und sächlich – sollte die Hochschule ein Konzept erarbeiten, um eine räumliche Zusammenlegung des Studienganges im Hinblick auf Dienst- und Lernorte zu ermöglichen.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Schriftliche Prüfungen werden im Prüfungszeitraum durchgeführt. Dieser dauert ca. drei Wochen und findet direkt im Anschluss an den Vorlesungszeitraum statt. Es gibt grundsätzlich zwei Prüfungszeiträume pro Jahr, die mit dem Semesterterminplan der Hochschule bekanntgegeben werden. Für die zu erbringenden schriftlichen Prüfungen wird jeweils mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungszeitraum der entsprechende Prüfungsplan im Studienportal für Studierende „mycampus“ und im Schaukasten der Prüfungskommission der Fakultät veröffentlicht. Der Studienplan, welcher zu Beginn des Semesters via mycampus veröffentlicht wird, präzisiert zudem die Studien- und Prüfungsordnung, indem er für jedes Semester die Art und den konkreten Umfang der Prüfungen festlegt. Dieser wird im Laufe der ersten Wochen des Vorlesungszeitraums hochschuleigenem Studierendenportal „mycampus“ veröffentlicht. Der Prüfungskommissionsvorsitzende der Fakultät erstellt den Prüfungsplan anhand der Prüfungsanmeldungen und -überschneidungen. Der Prüfungsplan wird für die gesamte Fakultät und somit auch für den Studiengang Visual Computing erstellt. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Studierende alle angemeldeten Prüfungen überschneidungsfrei ablegen kann. Zudem wird darauf geachtet, dass die Anzahl der Studierenden mit mehr als einer Prüfung an einem Tag weitestgehend vermieden wird. Im Rahmen einer Prozessverbesserungsmaßnahme ist angestrebt, den Prüfungsplan deutlich vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

Bei der Planung des Studiengangs wurde darauf geachtet, dass nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester abgehalten werden. Dies gelingt in den Fachsemestern eins, zwei, fünf, sechs und sieben. Im dritten und vierten Fachsemester finden jedoch sieben Prüfungen statt. Allerdings sind bei den Modulen „WIA“ (drittes Fachsemester) und „Seminar“ (viertes Fachsemester) keine schriftlichen Prüfungen im Prüfungszeitraum vorgesehen. In diesen Modulen wird semesterbegleitend ein Vortrag und eine schriftliche Hausarbeit als Prüfungsleistung erwartet. Darüber hinaus finden die Prüfungen

zur Fächergruppe „Englisch“ in Form von schriftlichen Klausuren ebenfalls vor dem Prüfungszeitraum statt, was zusätzlich für Entlastung sorgt. Auch lässt die SPO für die Module 17 – 22 neben der schriftlichen Prüfung auch eine praktische Studienarbeit zu. Dadurch sollen insbesondere kompetenzorientierte Prüfungsformate ermöglicht werden. Es kann hiermit sukzessive eine Vielfalt an Prüfungsformen erzielt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang werden verschiedene Prüfungsformen angeboten, wie Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung. Die Studierenden haben im Gespräch herausgestellt, dass Verbesserungsvorschläge von studentischer Seite bezüglich der Prüfungsorganisation von der Studiengangsleitung aufgenommen und bereits umgesetzt wurden.

Die Prüfungen sind modulbezogen und werden in jedem Semester angeboten.

Eine Überprüfung, unter anderem der Prüfungsform, wird in der Evaluationsordnung und den „Coburger Standards“ beschrieben und in den regelmäßigen Studiengangevaluationen abgefragt. Wie von den Studierenden bestätigt, erfolgt unmittelbar eine Reaktion auf Verbesserungsvorschläge. Der ganze Qualitätszyklus ist im Qualitätsmanagementhandbuch abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die umfassende Information und Beratung der Studierenden und der Studieninteressierten wird als wichtiges Element verstanden, um den Studienerfolg und die Studierbarkeit zu gewährleisten. Für Studieninteressierte finden neben Werbematerialien, hochschulweiten Informationsveranstaltungen sowie Messen regelmäßig Online-Informationsrunden statt, in denen der Studiengang vorgestellt wird. Jeder hat zudem die Möglichkeit, ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung, dem Studienfachberater oder einem speziellen Professor/einer speziellen Professorin in Anspruch zu nehmen. Die Sprechstunden werden über mycampus veröffentlicht. Zusätzlich gibt es für jeden Studierenden die Möglichkeit zur Konsultation der Studienberatung allgemein oder den Beraterinnen der Fachstudienberatung Projekt:Ing. Letzteres ist ein speziell für die MINT-Studierenden der HSC eingerichteter Service, welcher den Start ins Studium (z. B. durch Erstsemestertage und ein Mentoring-Programm) sowie das Studium selbst und den Berufseinstieg erleichtern soll. Insbesondere für Studierende, die nach drei Fachsemestern nicht in allen in § 5 Abs.

1 der SPO genannten Prüfungen die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt haben, wird empfohlen sich an die Fachstudienberatung zu wenden. Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, SPO und FAQs sind auf der Homepage öffentlich einsehbar. Modulhandbuch, Stundenplan und Studienplan für des jeweils aktuelle Semester werden spätestens zu Beginn des Semesters über mycampus veröffentlicht. Das „Ankommen“ der neuen Studierenden hat an der HSC und in der Fakultät einen sehr hohen Stellenwert. Es finden deshalb immer vor Beginn des Wintersemesters, in welchem alle Bachelorstudiengänge der Fakultät starten, die sogenannten Erstsemestertage des Projekt:Ing (siehe oben) für die MINT-Studiengänge statt. Hierbei wird jeder Erstsemesterstudierende in eine passende Mentorsgruppe eingeteilt, lernt erste Kommilitoninnen/Kommilitonen kennen und erfährt erste nützliche organisatorische Details zum Studium. Die Fakultät begrüßt die neuen Studierenden zudem vor Beginn des Wintersemesters mit einem Schreiben des Dekans, in welchem die wichtigsten Details der Fakultät und den ersten Tagen vermerkt sind. Das Studium startet offiziell jeweils zum Wintersemester für alle Erstsemesterstudierenden der Hochschule zunächst mit einer zentralen Begrüßungsveranstaltung durch die Hochschulleitung. Dabei stellen sich, neben der Hochschulleitung, auch die Serviceeinrichtungen der Hochschule vor. Anschließend werden die Studierenden in einer studiengangspezifischen Erstsemesterbegrüßungsveranstaltung vom Dekan sowie der Studiengangsleitung in der Fakultät willkommen geheißen. Hier bekommen die Studierenden alle wichtigen Informationen zu Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, Studienverlauf und Studienorganisation sowie den wichtigen Studienplattformen, wie mycampus, Moodle und Primus. Am Schluss gibt es für jeden noch eine Erstsemestertasche mit ein paar nützlichen Kleinigkeiten für Studium und Freizeit in Coburg. Die im Studienverlauf zu erbringende Arbeitsleistung umfasst je Semester 30 ECTS-Punkte. Bei der Verabschiedung der Studienpläne im Fakultätsrat wird auf eine gleichmäßige Verteilung von Arbeits- und Prüfungsaufwand sowie eine angemessene Prüfungsdichte geachtet. Die Stunden- und die Prüfungsplanung stellt die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Semesters sicher. Auch wird darauf geachtet, dass eine hinreichend große Anzahl an Wahlpflichtmodulen überscheidungsfrei angeboten wird. Die Prüfungen finden semesterbegleitend oder in dem an die Vorlesungszeit anschließenden Prüfungszeitraum statt. Es ist dabei sichergestellt, dass jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und somit jederzeit ggf. die Hochschule oder der Studiengang gewechselt werden kann. Um den Studienfortschritt zu erleichtern, werden Nachholtermine auch in den Folgesemestern angeboten. Die meisten Module umfassen, wie in Abschnitt 1.5. dargestellt mindestens fünf ECTS-Punkte. Ausnahme bilden einige Module mit geringerem Arbeitsaufwand zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, interdisziplinären, oder überfachlichen Kompetenzen. Zudem umfasst das Bachelorseminar nur drei ECTS-Punkte. Da gleichzeitig einige grundlegenden Module aufgrund der höheren SWS-Zahl und dem damit erhöhten Arbeitsaufwand sieben ECTS umfassen, wird die Prüfungsbelastung durch die kleinteiligen Module mit unter fünf ECTS-Punkten nicht nennenswert erhöht. Zur kontinuierlichen Überprüfung, ob die Annahmen zum studentischen Arbeitsaufwand gerechtfertigt sind oder

Anpassungen von Lehrformaten und -inhalten erforderlich sind, sehen die standardisierten Fragebögen zur Lehrveranstaltungs-Evaluation folgende Aussage vor, in denen Studierende ihren Aufwand, insbesondere für Eigenarbeit im Kontext der betreffenden Lehrveranstaltung, reflektieren sollen. Die Bewertung erfolgt in fünf Stufen von „trifft voll“ (Stufe 1) zu bis „trifft gar nicht zu“ (Stufe 5). Zudem besteht am Ende des Evaluationsformulars die Möglichkeit einer Volltextmitteilung zum Modul. Ziel ist die Studierbarkeit stetig zu verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist planbar und verlässlich und damit für die Studierenden transparent und nachvollziehbar. Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab. Die missverständliche Darstellung des Moduls Englisch, dass in der SPO als ein Modul, das sich über zwei Semester erstreckt, im Modulhandbuch aber korrekt als zwei Module abgebildet ist wurde, wie von der Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 04.05.2023 erläutert, in der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Sommersemester 2023 bereits angepasst. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden, insofern der Regelstudienplan eingehalten wird, überschneidungsfrei geplant und angeboten. Die Gutachtergruppe erkennt im vorliegenden Curriculum keine systematischen organisatorischen Hürden, die ein Studium in Regelstudienzeit nicht möglich machen würden. Die Anzahl der Prüfungen, die im Studium und in den jeweiligen Semestern gefordert werden, ist angemessen. Bei der geplanten Nutzung von Portfolioprüfungen sollte darauf geachtet werden, nicht die klassische Klausur, um weitere Elemente zu erweitern und damit den Workload für die Studierenden zu erhöhen, sondern eine sinnvolle und belastungsangemessene verschränkte Prüfungsform zu definieren.

Die Stimmigkeit des angesetzten Workloads wird innerhalb der Modulevaluation systematisch erfragt und ausgewertet. Darüber hinaus bewertet auch die Gutachtergruppe die vorgesehenen ECTS-Punkte der einzelnen Module als angemessen.

Die verstärkte Einbindung von Projektarbeiten im Curriculum wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt. In Zukunft sollte noch stärker darauf geachtet werden die Abgabezeitpunkte der verschiedenen Projekte im Kontext des Workloads des jeweiligen Semesters zu setzen, um Workloadspitzen auszuschließen, vor allem wenn in Zukunft noch stärker auf diese Prüfungsform zurückgegriffen wird.

Die Gutachtergruppe thematisiert innerhalb der Begehung die in der SPO in § 5 definierten Vorrückensberechtigungen. Die Hürde, drei Grundlagenmodule aus dem ersten Semester für die weitere Aufnahme von Modulen im fortschreitenden Studium erfolgreich bestanden zu haben, stellt sich dem Gutachtergremium schlüssig dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden sieht folgende Empfehlungen:

- Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sollte die Möglichkeit der zeitlichen Entzerrung von Projektarbeiten erwogen werden, wenn dies inhaltlich und strukturell Sinn ergibt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Dozierenden gestalten die Module unter Verwendung aktueller fachwissenschaftlicher Quellen. Zudem erbringen insbesondere die VC-Lehrenden eigene Forschungsleistungen auf internationalen Konferenzen und Journalen. Unter der Betreuung der Coburger VC-Professoren werden derzeit fünf Doktorandinnen/Doktoranden betreut. Dozierende nehmen regelmäßig an fachwissenschaftliche Tagungen teil. Aktuelle Forschungsergebnisse werden überwiegend in den VC-Wahlpflichtmodulen ab dem sechsten Fachsemester gelehrt. Im Modul „Seminar“ (viertes Fachsemester) arbeiten Studierende mit aktuellen VC-Publikationen. Weiter werden die Studierenden im Modul „Interdisziplinäre Projektarbeit“ ermutigt den aktuellen Stand der Wissenschaft zu recherchieren und in ihr Projekt mit einzubeziehen, anzuwenden und weiterzuentwickeln. Im Modul „Bachelorarbeit“ wird ebenso eine umfangreiche Literaturrecherche erwartet. Weiter soll die Bachelorarbeit sich selbst in den Kontext des aktuellen Standes der Technik einordnen. Zur fachlichen Weiterentwicklung stehen den Dozierenden die jedes Semester durchzuführenden Lehrevaluationen zur Verfügung. Die Ergebnisse werden bei der Weiterentwicklung des entsprechenden Moduls berücksichtigt. Entsprechende Erkenntnisse gehen auch in die einmal pro Semester stattfindende Planungssitzung für das nächste Semester sowie die regelmäßigen Jour Fixe Termine der VC-Professorinnen/-Professoren ein. In diesen zwei wöchentlichen Synchronisationstreffen zwischen den VC-Mitarbeitern werden auch fachliche und wissenschaftliche Anforderung besprochen und Inhalte untereinander abgestimmt. Außerdem findet einmal im Jahr eine „Vollversammlung Informatik und Visual Computing“ statt, um das Wahlpflichtfächerangebot und sonstige relevante Themen vorzustellen und die Studierenden zu Wort kommen zu lassen. Diese Veranstaltung wendet sich an alle Studierenden des Fachbereichs Informatik. Teil der Veranstaltung ist zudem eine fragebogenbasierte anonyme Studiengangevaluation. Durch das Praxissemester und die Möglichkeit von Auslandssemestern wird der Horizont der Studierenden zudem durch praxisorientierte, internationale und persönlichkeitsbildende Aspekte erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden des Studienganges haben vielfältige eigene berufliche Erfahrungen im Bereich des Visual Computing und unterhalten mannigfaltige Kontakte zu Firmen und Forschungseinrichtungen.

Einige von ihnen sind erst vor kurzer Zeit berufen und bringen praxisnahe Fragestellungen sowie aktuelle Forschungsthemen mit in ihre Lehr- und Forschungsarbeit an der HSC.

Darüber hinaus ist ein Teil der Professuren als Forschungsprofessur mit reduziertem Lehrdeputat ausgestaltet. Die anderen Lehrenden können über regelmäßige Freistellung (Forschungsfreisemester) ihre Forschung befördern und sich aktualisieren. Davon profitieren die Studierenden im Lehrbetrieb und bei den Abschlussarbeiten.

An den innovativen Laboraufbauten werden von Doktoranden und Doktorandinnen, Masterstudierenden (zurzeit aus dem Informatikstudiengang, später auch aus dem projektierten konsekutiven Master VC) und aus dem hier betrachteten Bachelor Visual Computing eng verzahnt Forschungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt. Dabei sind bisher (mit Absolventen und Absolventinnen der Informatik) bereits prämierte Abschlussarbeiten und Veröffentlichungen entstanden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Einblick in die aktuellen Vorhaben der Industriepartner durch ihre Tätigkeit im Praxissemester.

Die didaktische Weiterbildung erfolgt am BayZiel in Ingolstadt. Neuberufene nehmen verpflichtend an einem einwöchigen Seminar teil, für folgende Weiterbildungen stellt die Hochschule ein Budget zur Verfügung.

Der Abgleich der fachlichen Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Inhalte des Studiengangs erfolgt auf der Ebene der Firmenkontakte aus beruflicher Historie, aus Forschungsvorhaben mit Industrie- und Hochschulpartnern sowie aus Praktikumskontakten.

Intern werden in den Gesprächsrunden teilweise unter Beteiligung der Studierenden im Studiengang, im Fachbereich und in der Fakultät die Abstimmung über das Curriculum durchgeführt. Dabei werden u.a. der Workload, dessen Verteilung sowie die anzubietenden Wahlpflichtmodule thematisiert.

Die formale Feedback-Schleife wird mit Hilfe der systematischen Evaluationen geschlossen, die sich von den Studienanfänger und Studienanfängerinnen über die Modulteilnehmenden bis zu den Absolventen und Absolventinnen erstreckt. Letztere sind im beurteilten Studiengang noch nicht vorhanden.

In der Modulevaluation treten die Dozierenden in direkten Kontakt mit den teilnehmenden Studierenden in beiden Richtungen. Die Lehrenden und die Studiengangsleitung zeigt sich offen für die Anregungen der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherung des Studienerfolgs hat die HSC ein mehrgliedriges Qualitätsmanagement entwickelt, das auf die kontinuierliche Verbesserung aller die Qualität von Studium und Lehre beeinflussenden Prozesse zielt. Zur ganzheitlichen Analyse dieser Prozesse nutzt die Hochschule das EFQM Excellence Modell. Dieses basiert auf einer strukturierten Selbstbewertung der Organisationseinheiten, durch die Stärken, Schwächen, Verbesserungsmaßnahmen sowie Fortschritte bei der Umsetzung identifiziert werden können. Ausgerichtet am Student-Life-Cycle setzt die Hochschule zudem gemäß der Evaluationsordnung vom 01. März 2021 verschiedene Evaluationsinstrumente unter Beteiligung von Studierenden und Alumni ein. Dazu zählen Studieneingangsbefragungen, diese werden von der Studienberatung durchgeführt und dienen u. a. zur Optimierung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Studieninteressierte und Neuimmatrikulierten, und Lehrveranstaltungsevaluation, diese werden grundsätzlich zu allen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie finden online über das LMS Moodle statt. Lehrende sind gehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Die Gesamtergebnisse für den Studiengang werden den Studierenden anonymisiert bereitgestellt. Außerdem sind Absolventinnen- und Absolventenbefragung vorgesehen, die jährlich im Rahmen der vom Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) durchgeführt werden. Sonstige Evaluationen können Studiengänge oder Fakultäten in besonderen Fällen – z. B. anlässlich einer Akkreditierung, einer Studiengangreform usw. – durchführen. Es handelt sich um studienganginterne Befragungen von Studierenden, Alumni oder sonstigen Zielgruppen. Zudem kann sich die Hochschule an externen Studierendenbefragungen und Rankings beteiligen. Lehrberichte und Lehrberichtsgespräche dienen der Gesamtanalyse der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen hinsichtlich ihrer Implikationen für die Fakultäten und Studiengänge. Sie obliegt den Studiendekaninnen/-dekanen, die jährlich in die Fakultät und an die Hochschulleitung berichten. Zum Lehrberichtsgespräch mit der Hochschulleitung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll in nicht personenbezogener Form angefertigt und hochschulöffentlich über die Plattform mycampus bekanntgegeben. Das Protokoll folgt einer einheitlichen Struktur und fragt systematisch alle eingesetzten Evaluationsinstrumente ab. Die Studiendekaninnen/-dekane stellen außerdem im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Evaluation der Lehre sicher, dass die Alumni in geeigneter, datenschutzkonformer Weise über die Ergebnisse und ggf. daraus resultierende Maßnahmen informiert werden z. B. in Form mündlicher Berichte bei Alumni-Veranstaltung, per Mail oder Meldung auf der öffentlichen Hochschulwebseite.

Als Korrelat und Korrektiv zu den Evaluationsdaten stellt die Zentralverwaltung für das fortlaufende Monitoring von Studiengängen diverse Kennzahlen zur Studiengangentwicklung über ein hochschulöffentliches Dashboard sowie als individuelle Reportings bereit. Der Studiengang VC führt im

Rahmen einer jährlichen Vollversammlung des Fachbereichs Informatik eine quantitative Studienevaluation durch. Der Erhebungsbogen erfragt z.B. Probleme bei Studienbeginn, Zufriedenheit mit dem Wahlfächerangebot und dem Angebot an Übungen und Praktika sowie zur Prüfungsbelastung. Die Befragung wurde bislang einmal im Dezember 2021 für den Studiengang durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das von der Hochschule etablierte Qualitätsmanagement wird vom Fachbereich und den Lehrenden des Studiengangs VC sehr ernst genommen und durchgeführt. Jedes gelehrte Modul wird in jedem Semester evaluiert und die Ergebnisse werden zeitnah mit der entsprechenden Kohorte besprochen – z. T. in direktem Anschluss an die Evaluation. Die Ergebnisse werden nicht nur mit den Studierenden besprochen, sondern in engmaschigen, 2-wöchentlichen Sitzungen mit den Kollegen besprochen.

Zusätzlich zu den im Sachstand benannten Maßnahmen, findet 2-wöchentlich ein Treffen zwischen studentischen Vertretern der Fachschaft und dem Dekanat statt, in dem auch Angelegenheiten bzgl. des Studiengangs VC besprochen werden. Dies hat zu einer sehr offenen und angenehmen Stimmung zwischen Dozenten und Studenten in diesem Studiengang geführt. Die engmaschigen, regelmäßigen Treffen ermöglichen es, zeitnah korrektive Maßnahmen zu ergreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Grundlagen der Gleichstellungsförderung an der HSC sind, neben den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen, vor allem die Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts von 2019 (H11 Gleichstellungskonzept der Hochschule Coburg - Fortschreibung), der Gender Equality Plan 2022-2024 (H10 Gender Equality Plan), das Leitbild (H17 Leitbild der Hochschule Coburg) sowie das Strategie- und Entwicklungspapierpapier 2030 (H19 Strategie- und Entwicklungspapier 2030).“

Die HSC hat sich eine aktive, effektive Gleichstellungspolitik und die Integration der Gleichstellungsperspektive im Sinne des Gender Mainstreamings zum Ziel gesetzt. Über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinaus gibt es Mentoring-Programm für Studentinnen, Doktorandinnen und Professorinnen und wird im Projekt:ING insbesondere die aktive Nachwuchsförderung von Frauen in technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen betrieben. Zudem wurden Empfehlungen für gendersensible Berufungsverfahren an der Hochschule Coburg entwickelt und eine Vollzeitstelle für

eine Recruiting-Beauftragte zur Förderung gleichstellungsgerechter Frauen- und Nachwuchsentwicklung in der Wissenschaft geschaffen.

2016 ist die Hochschule dem Best Practice-Club im Rahmen der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten, der 2018 in den Verein „Familie in der Hochschule e.V.“ integriert wurde. Damit verpflichtet sich die Hochschule zu den in der Charta festgelegten Standards für die Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Studium, Lehre, Forschung und wissenschaftsunterstützenden Tätigkeiten. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote richten sich dabei an alle Studierenden und Hochschulangehörigen, die Familienverantwortung übernehmen, für Kinder ebenso wie für die Pflege Angehöriger.

2018 hat die HSC außerdem den Diversity-Auditprozess „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft erfolgreich abgeschlossen und verfügt nun über das Diversity-Zertifikat. Im Moment läuft das Verfahren zur Re-Auditierung. Die Hochschule benennt eine:n Diversity-Beauftragte:n als Anlaufstelle für diversitätsrelevante Fragen. Mit einem Vizepräsidium für Bildung und Diversity und Angeboten wie dem Gender- und Diversity-Day ist das Thema in der gesamten Hochschule vertreten. Die Hochschule Coburg beteiligt sich auch an der Aktion weltoffene Hochschule der Hochschulrektorenkonferenz, einer bundesweiten Aktion gegen Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. Sprachliche und kulturelle Angebote finden ausländische Studierende in den umfangreichen Angeboten und Initiativen des International Office. Hinzu kommen die umfangreichen Möglichkeiten des ortsansässigen Studienkollegs. Studierende mit ausländischem Bildungshintergrund werden im Studiengang integriert und betreut, wie es den persönlichen Gegebenheiten und Interessen entspricht. Es werden Veranstaltungen zur interkulturellen Sensibilisierung und ein GastFREUNDschaft-Patenprogramm angeboten, an denen die Studierenden des Studiengangs teilnehmen können.

Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in ihrem Studium begleitet und nicht benachteiligt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung und für Studierende in besonderen Lebenslagen wird durch den/die Beauftragte/n für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankungen, den Prüfungskommissionsvorsitzenden und das Prüfungsbüro sichergestellt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studienbewerber mit Behinderung sind in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern getroffen. Zumeist werden Prüfungszeitverlängerungen gewährt oder besondere Hilfsmittel zugelassen.

Darüber hinaus bietet das Referat Gesunde Hochschule der Hochschule Coburg verschiedene Beratungsangebote für Studierende und in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Oberfranken eine kostenlose und streng vertrauliche psychosoziale Beratung, die sich auf Lern- und Leistungsstörungen sowie auf alle Lebensfragen bezieht.

Außerdem bietet die Studienberatung regelmäßig Termine zur Rechtsberatung an, welche auch für private Themen, wie beispielsweise Mietfragen, genutzt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HAW Coburg setzt sich aktiv für die Geschlechtergerechtigkeit ein. Um ihren Einsatz in diesem Bereich zu unterstreichen, hat sie erfolgreich einen Diversity-Auditprozess durchlaufen. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Um ihren Studierenden eine umfassende Unterstützung in Gleichstellungsfragen zu bieten, stellt die HAW Coburg eine Frauenbeauftragte bereit. Diese fungiert als Ansprechpartnerin für alle weiblichen Studierenden und unterstützen sie in allen Belangen, die mit Gleichstellung in Verbindung stehen.

Internationale Studierende und Studierende mit einem ausländischen Bildungshintergrund werden ebenfalls von der Hochschule unterstützt. Das International Office bietet eine Vielzahl von Angeboten an, die speziell auf die Bedürfnisse dieser Gruppe zugeschnitten sind. Dies beinhaltet zum Beispiel sprachliche Unterstützung, Kulturveranstaltungen und Mentorenprogramme.

Auch Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung können sicher sein, dass ihnen ein Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung garantiert wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Härtefallantrag beim Prüfungsausschuss zu stellen, falls besondere Umstände vorliegen, die eine besondere Unterstützung erfordern.

Insgesamt ist die HAW Coburg bestrebt, ihren Studierenden eine Umgebung zu bieten, die gerecht, inklusiv und unterstützend ist. Die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieser Ziele ergreift, werden ausdrücklich vom Gutachtergremium gewürdigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Am 05.05.2023 hat die Hochschule Coburg folgende Unterlagen nachgereicht:
 - Stellungnahme
 - Entwurf: Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Visual Computing
 - Modulhandbuch Visual Computing
 - Diploma Supplement Visual Computing
 - Transcript of Records Visual Computing

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrer

- **Herr Prof. Dr. Georg Schneider**; Hochschule Trier; Professor für Webtechnologien, mobile Anwendungen und Ubiquitous Computing
- **Frau Prof. Dr. Prof. h. c. Bettina Harriehausen-Mühlbauer**; Hochschule Darmstadt; Professorin für Künstliche Intelligenz., Natural Language Processing, E-Learning
- **Herr Prof. Dr. Dieter Baums**; Technische Hochschule Mittelhessen; Professor für praktische Informatik und Medieninformatik

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Johannes Petzold**; Valeo Schalter und Sensoren GmbH; Driving Assistance Research (DAR Germany)

c) Vertreter der Studierenden

- **Herr Dominik Kubon**; RWTH Aachen; Elektrotechnik, Informationstechnik und Technische Informatik (M.Sc.)

IV Datenblatt

Beim diesem Akkreditierungsverfahren handelt es sich um eine Erstakkreditierung, bei der noch nicht ausreichend Daten vorhanden sind.



1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24.01.2023 – 25.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung, programmverantwortliche Personen sowie Lehrende im Programm, Studierenden;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt	Labore der verschiedenen Fachbereiche; Seminar- Vorlesungsräume am Designcampus

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)